

# Laibacher Zeitung.

A K  
Zeitung  
1826  
Lai

N<sup>o</sup> 103.

Dienstag den 26. December 1826.

Laibach.

Laut Eröffnung der hohen Hofkammer vom 5. d. M., haben Se. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 20. October d. J., dem Joseph Friedrich Tonailson die gebethene dreijährige Verlängerung seines Privilegiums ddo. 2. September 1823, auf eine Verbesserung in der Bearbeitung des Stahles und Verfertigung der Stahlgroaren; dann dem Franz Oberthaner die gebethene fünfjährige Verlängerung des mit a. h. Entschliessung vom 2. July 1821 dem Joh. Köslr auf eine Verbesserung in Verfertigung der Tapetiererevorteln verliehenen, und an den Oberthaner übertragenen fünfjährigen Privilegiums; ferner dem Carl Teischel die gebethene fünfjährige Verlängerung des am 22. April 1821 dem Joseph Bauer, auf die Erfindung wasserpastirter Unschlittkerzen verliehenen, und an genannten Teischel übertragenen fünfjährigen Privilegiums, und endlich dem Vincenz Stread die gebethene dreijährige Verlängerung des mit a. h. Entschliessung vom 18. April 1815 auf die Verbesserung der Destillirapparate erhaltenen Privilegiums, in Gemäßheit des §. 16 des a. h. Patents vom 8. December 1820 allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Welches in Folge hohen Hofkanzley. Decretes vom 25. November d. J. 33310 zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Vom k. k. llyr. Landes-Gubernium. Laibach am 24. December 1826.

W i e n.

Bei der am 16. December Statt gefundenen Belegung der rothen Cratis-Gewinnst-Lose der Herrschaft Neumarkt haben folgende Lose die höchsten sechs Gewinne erhalten:

Nr. 175,326	gewinnt	400 Ducaten	in Gold.
» 119,601	»	200	»
» 45,406	»	100	»
» 68,182	»	100	»
» 71,071	»	100	»
» 82,007	»	100	»

Preußen.

Berlin, den 14. December. Se. Majestät der König hat diesen Morgen das Unglück gehabt, beim Herabsteigen über eine kleine Treppe, die als Verbindung zwischen den Appartements im Palais und dem Zimmer dient, wo Se. Majestät mit Ihrem General-Adjutanten zu arbeiten pflegen, das rechte Bein zu brechen. Die auf der Stelle herbeigerufenen Wundärzte versichern, daß der Beinbruch, welcher rein, ohne Splitter ist, durchaus keine Gefahr und keinen Grund zur Besorgnis darbietet. — Diesen Mittag ist nachstehendes ärztliche Bulletin bekannt gemacht worden: „Se. Maj. der König haben heute Morgens, als Höchstdieselben, wie gewöhnlich, zur Wahrnehmung der täglichen Geschäfte, eine Treppe, die zu dem Arbeitszimmer führt, hinabstiegen, einen Fall gethan, durch welchen ein Bruch beyder Knochen des rechten Unterschenkels erfolgt ist. Das Befinden ist den Umständen angemessen, und völlig beruhigend. Berlin den 14. December 1826. H u s e l a n d Wiebel v. Gräfe.“

R u s s l a n d.

Beschluß der (in unserm letzten Blatte abgedr., Genen) zu Alexerman zwischen den Bevollmächtigten Sr. kaiserl. russ. Majestät und denen der Pforte abgeschlossenen Convention.

Art. 7. Da der Ersah des Schadens, der den Untertanen und Kaufleuten des kaiserlich russischen Hofes von den Corsaren der Regierungen von Algier, Tunis und Tripolis verursacht worden, und die völlige, gänzliche Ausführung der Festsetzungen des Handelsvertrags und des sechsten Artikels des Vertrags von Jassy, in Folge der ausdrücklichen Bestimmungen des zwölften Artikels des Vertrages von Bukarest, welcher in Verbindung mit dem dritten Artikel, alle früheren Übereinkommen erneuert und bestätigt, für die ottomanische Pforte eine strenge Verbindlichkeit ist, so wiederholt dieselbe fernerlich das Versprechen, hinführo mit der gewissenhaftesten Treue alle ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht zu erfüllen.

Demnach wird die erhabene Pforte 1) alle ihre Sorgfalt darauf richten, zu verhindern, daß die Corsaren der Barbaren-Regierungen unter keinerley Vorwand den russischen Handel oder die Schiffahrt beunruhigen können, und im Fall von deren Seite eine Verraubung erfolgt, verpflichtet sie sich, sobald, sie davon Nachricht erhalten, wiederholtentlich, alle von den genannten Corsaren gemachten Preisen herauszugeben, die russischen Unterthanen für den erlittenen Verlust entschädigen, zu dem Ende einen strengen Ferman an die Barbaren-Regierungen ergehen zu lassen, so daß es einer Wiederholung desselben nicht bedürfe, und im Falle dieser Ferman nicht befolgt würde, den Entschädigungs-Vertrag binnen dem siebenten Artikel des Vertrags von Jassy festgesetzten zweymonathlichen Frist vom Tage der, von Seiten des russischen Gesandten erfolgten Übergabe der von ihm bewährten Reclamation an gerechnet, aus ihrem kaiserlichen Schatze zu zahlen; 2) verspricht die erhabene Pforte, alle Bedingungen des besagten Handelsvertrags streng zu beobachten, alle dem ausdrücklichen Inhalte seiner Bestimmungen zuwiderlaufenden Verbothe aufzuheben, der freien Schiffahrt der Handelsfahrzeuge unter russischer Flagge in allen Meeren und Gewässern des ottomanischen Reichs, ohne irgend eine Ausnahme, kein Hemmnis entgegenzustellen, mit einem Worte, die Kaufleute, die Capitäne und alle russischen Unterthanen überhaupt die Vortheile und Vorrechte, so wie die völlige Handelsfreiheit genießen zu lassen, welche durch die zwischen beyden Reichen bestehenden Verträge förmlich festgesetzt sind; 3) in Gemäßheit des ersten Artikels des Handels-Vertrags, durch den zu Gunsten aller kaiserlich russischen Unterthanen überhaupt, freie Schiffahrt, und Handel in allen Staaten der erhabenen Pforte, sowohl zu Lande als zur See, und überall, wo die Schiffahrt und der Handel den russischen Unterthanen ansehnlich möge; und kraft der Bestimmungen der Artikel 32 und 33 des besagten Vertrags, welche die freie Durchfuhr durch den Canal von Constantinopel für die russischen Kauffahrer, welche mit Lebensmitteln oder andern Waaren und Erzeugnissen Rußlands oder anderer dem ottomanischen Reiche nicht unterworfenen Staaten beladen sind, sichern, verspricht die ottomanische Pforte, kein Hemmnis oder Hindernis dem entgegenzustellen, daß die mit Getreide und andern Lebensmitteln beladenen russischen Fahrzeuge, bey ihrer Ankunft im Canal von Constantinopel, erforderlichen Falls ihre Ladung auf andere, es sey russische oder sonstige Fahrzeuge einer fremden Nation, schaffen können, um selbi-

ge außerhalb den Staaten der erhabenen Pforte zu bringen; 4) die erhabene Pforte wird die guten Dienste des kaiserl. russischen Hofes annehmen, um, nach den vorgängigen Beyspielen, den Eingang ins schwarze Meer den Schiffen der, mit der ottomanischen Regierung befreundeten Mächte, welche dieses Vorrecht noch nicht erlangt haben, zu bewilligen, dergestalt, daß der Einfuhrhandel nach Rußland mittelst jener Schiffe und die Ausfuhr der russischen Producte an Bord derselben keiner Hemmnis unterliegen.

Art. 8. Vorstehende Conventlon, welche dem Tractat von Bukarest als Erläuterung und Ergänzung dient, wird von Sr. Majestät dem Kaiser und Padiſchah aller Rußen und von Sr. Hoheit dem Kaiser und Padiſchah der Ottomanen, mittelst feyerlicher, mit ihrer eigenen Unterschrift in gebräuchlicher Weise versehenen Ratificationen, welche von den beyderseitigen Bevollmächtigten ausgewechselt werden sollen, binnen vier Wochen vom Tage des Abschlusses dieser Conventlon an, oder wo möglich noch früher genehmigt werden. Geschehen zu A k e r m a n n den 25. September (7. October 1829).

Gegenwärtige Conventlon ist am 24. (26.) October 1825 von Sr. kaiserlichen Majestät ratificirt worden.

Folgendes sind die beyden, im dritten und fünften Artikel dieser Conventlon erwähnten Acte:

Besondere Acte in Bezug auf die Fürstenthümer Moldau und Wallachey.

Im Nahmen des allmächtigen Gottes. Da die Hospodare der Moldau und Wallachey unter den einheimischen Bojaren gewählt werden, so soll deren Wahl künftig in einer jeden dieser Provinzen nach der Zustimmung und dem Willen der erhabenen Pforte durch die allgemeine Versammlung des Divans, nach dem allgemeinen Landesgebrauch erfolgen.

Die Bojaren des Divans einer jeden Provinz sollen, als Corporation des Landes und mit allgemeiner Bewilligung der Einwohner, zu der Hospodarenwürde einen der ältesten und zur gehörigen Erfüllung derselben fähigsten Bojaren wählen, und der hohen Pforte mittelst Bittschreibens (Arf-Mahfar) den gewählten Candidaten präsentiren, welcher, wenn er von der erhabenen Pforte angenommen worden, zum Hospodar ernannt werden, und seine Investitur erlangen wird. Wenn aus gewichtigen Gründen die Ernennung des erwähnten Candidaten dem Wunsche der erhabenen Pforte nicht gemäß wäre, so soll in diesem Falle, nachdem jene gewichtigen Gründe von den beyden Höfen bewährt worden, verstat-

let seyn, den genannten Bojaren anzuempfehlen, zur Wahl einer andern geeigneten Person zu schreiten.

Die Dauer der Verwaltung der Hospodare bleibt fortdauernd, so wie früherhin, auf sieben volle Jahre, vom Tage ihrer Ernennung an gerechnet, festgesetzt, und sie können nicht vor diesem Zeitpunkte abgesetzt werden. Wenn sie während der Dauer ihrer Verwaltung ein Verbrechen begehen, so wird die erhabene Pforte den russischen Gesandten davon in Kenntniß setzen, und wenn, nach beyderseitig erfolgter Untersuchung, es feststeht, daß der Hospodar in der That sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, so soll in diesem Falle allein seine Absetzung Statt finden.

Die Hospodare, die ihren Zeitraum von sieben Jahren beendet haben, ohne den beyden Höfen oder dem Lande irgend einen gefährlichen oder gewichtigen Anlaß zur Klage gegeben zu haben, werden abermahls auf sieben Jahre ernannt werden, wenn die Divans der Provinzen bey der erhabenen Pforte dahin antragen und die allgemeine Zustimmung der Bewohner hinsichtlich derselben sich kund gibt.

Geschieht es, daß einer der Hospodare, vor Ablauf der sieben Jahre, wegen Alters, Krankheit oder irgend eines andern Grundes halber, abdankt, so wird die erhabene Pforte den russischen Hof davon in Kenntniß setzen, und die Abdankung kann, nach vorgängiger Bewilligung beyder Höfe, Statt finden.

Ein jeder Hospodar, der nach Ablauf seines Zeitraums abgesetzt wird oder abdankt, verliert seinen Titel und kann in die Classe der Bojaren zurücktreten, unter der Bedingung, friedlich und ruhig zu bleiben, jedoch kann derselbe nicht wieder Mitglied des Divans werden, noch ein öffentliches Amt bekleiden, noch auch wieder zum Hospodar erwählt werden. Die Söhne der abgesetzten oder abgedankthabenden Hospodaren behalten die Eigenschaft der Bojaren, können öffentliche Würden bekleiden und zu Hospodaren erwählt werden. Im Falle der Absetzung, Abdankung oder des Ablebens eines Hospodars, und bis ihm ein Nachfolger gegeben worden, wird die Verwaltung des erledigten Fürstenthums Kaimakams anvertraut, welche der Divan des besagten Fürstenthums ernannt. Da der Chatti-Scherif von 1802 die Abschaffung der seit dem Jahre 1798 (1783) eingeführten Auflagen, Zinsen und Requisitionen angeordnet hat, so werden die Hospodare nebst den Bojaren der betreffenden Divans die jährlichen Auflagen und Lasten der Moldau und Wallachey bestim-

men, wobey sie die in Folge des Chatti-Scherif von 1802 aufgestellten Reglements zur Grundlage nehmen. Die Hospodare dürfen in keinem Falle von der strengen Erfüllung dieser Bestimmung abgehen. Sie werden die Vorstellungen des Gesandten Sr. kaiserlichen Majestät beachten, so wie auch diejenigen, welche die russische Consulin auf dessen Befehl an sie richten, sowohl in Betreff dieses Gegenstandes, als über die Aufrechterhaltung der Privilegien des Landes, und insbesondere über die Beobachtung der in gegenwärtige Acte aufgenommenen Klauseln und Artikel.

Die Hospodare werden im Einverständniß mit den betreffenden Divans in jeder Provinz die Zahl der Beschliss nach derjenigen, welche vor den Unruhen von 1821 bestand, festsetzen. Wenn diese Zahl einmahl festgesetzt ist, so kann sie unter keinerley Vorwande vermehrt werden, es sey denn, daß von beyden Seiten die dringende Nothwendigkeit erkannt worden; auch versteht es sich, daß die Beschliss fortwährend so gebildet und organisiert werden, wie solches vor den Unruhen von 1821 geschehen; daß auch ihre Aga's fortwährend in der, vor der gedachten Periode beobachteten Weise gewählt und ernannt werden, und daß endlich die Beschliss's und ihre Aga's jederzeit nur diejenigen Functionen erfüllen, für welche sie ursprünglich eingesetzt worden, ohne sich in die Angelegenheiten des Landes mischen, noch auch sich irgend eine andere Handlung erlauben zu dürfen. Die Usurpationen, welche auf dem Gebiete der Wallachey bey Jbrail, Giurgewo und Kule und jenseits Olta geschehen sind, werden den Eigenthümern zurückgegeben, und es wird in den darauf bezüglichen, an diejenigen, die es angeht, gerichteten Fermans, eine Frist für die besagte Rückgabe festgesetzt werden.

Diejenigen von den moldauischen und wallachischen Bojaren, welche einzig in Folge der letzten Unruhen sich gezwungen gesehen haben, ihr Vaterland zu verlassen, können frey dahin zurückkehren, ohne von irgend jemand beunruhigt zu werden, und treten wieder in den vollständigen Genuß ihrer Rechte, Vorrechte, Güter und Eigenthums, wie vordem. Die erhabene Pforte wird, aus Rücksicht auf die Drangsale, welche auf den Fürstenthümern Moldau und Wallachey gelastet haben, ihnen eine zweyjährige Befreyung von den Zinsen und Abgaben, die sie ihr zu zahlen verbunden sind, bewilligen; nach Ablauf der vorbesagten Befreyungsfrist sollen die Zinsen und Abgaben nach dem durch die Chatti-Scherifs von 1802 festgesetzten Fuße entrichtet, und in keinem Falle von

mehrt werden. Die erhabene Pforte wird ebenmäßig den Bewohnern der beyden Fürstenthümer Handelsfreyheit für sämtliche Erzeugnisse ihres Bodens und ihrer Industrie bewilligen, und sie werden hierüber nach ihrem Gutdünken verfügen können, jedoch unbeschadet der Beschränkungen, die einerseits durch die jährlich der hohen Pforte, welcher diese Provinzen als Kornkammern dienen, zu leistende Lieferungen, und andererseits durch die Versorgung des Landes erheischt werden. Alle Bestimmungen der Chatti-Scherifs von 1802, die sich auf seine Lieferung und deren regelmäßige Bezahlung nach den jedesmahligen Preisen, nach welchen sie zu berechnen sind, und deren Feststellung, im Streitigen Falle, den betreffenden Divans zusteht, sollen wieder in Kraft treten und in Zukunft mit gewissenhafter Genauigkeit beobachtet werden. Die Wojaren sollen gehalten seyn, die Befehle der Hospodare auszuführen und gegen sie in den Gränzen vollkommener Unterwürfigkeit zu bleiben. Die Hospodare dürfen ihrerseits nicht grausam gegen die Wojaren verfahren, noch ihnen unverdiente Strafen auferlegen und ohne daß sie ein erwiesenes Vergehen begangen haben; die Wojaren sollen nur nach vorgängiger, den Gesetzen und Gebräuchen des Landes gemäßer Verurtheilung bestraft werden. Da in den letzten Jahren in der Moldau und Wallachey vorgefallenen Unruhen die Ordnung in den verschiedenen Zweigen der innern Verwaltung aufs schwerste betroffen haben, so sollen die Hospodare gehalten seyn, ohne den mindesten Aufschub nebst den Divans sich mit den nöthigen Maßregeln zur Verbesserung des Zustandes der ihrer Fürsorge anvertrauten Fürstenthümer zu beschäftigen, und diese Maßregeln sollen der Gegenstand eines allgemeinen Reglements für jede Provinz werden, welches unverzüglich zur Ausführung gebracht werden soll. Alle anderen Rechte und Privilegien der Fürstenthümer Moldau und Wallachen und alle dieselben betreffenden Chatti-Scherifs sollen aufrecht erhalten und beobachtet werden, sofern sie nicht etwa durch gegenwärtige Acte modificirt worden.—Zudem Ende haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Maj. des Kaisers und Nadirbahi aller Russen, mit den höchsten Vollmachten versehen, in Uebereinstimmung mit den Bevollmächtigten der erhabenen ottomanischen Pforte, die obigen Punkte, in Hinsicht der Moldau und Wallachey, festgesetzt und geordnet, in Folge des dritten Artikels der Convention zur Erläuterung und Bestätigung des Vertrags von Bukarest, die in 8 Artikeln in den Conferenzen von Ackermann, zwischen uns und den ottomanischen Bevollmächtigten abgeschloffen worden. Demnach ist gegenwärtige besondere Acte abgefasset, mit unserm Siegel und unserer Unterschrift versehen, und den Bevollmächtigten der hohen Pforte

ausgehändigt worden. Gegeben zu Ackermann, den 25. September (7. October) 1826.  
(Geg.) Graf M. Woronzoff. Ribeaupierre.  
Gegenwärtige besondere Acte ist von Sr. kaisers. Majestät am 14. (26.) October 1826 ratificirt worden.  
(Die zweyte Acte werden wie in unserm nächsten Blatte nachtragen.)

Course vom 20. December 1826.

Staatsschuldverschreibungen zu 50 v. H. (in C.M.)	Mittelpreis	88
"    "    "    zu 2 v. H. (in C.M.)		25 1/4
Verloste Obligationen u. Anrials-Obligationen der Stände von Tyrol . . . . .		315 v. H. 88 314 1/2 v. H. — 314 v. H. — 315 1/2 v. H. —
Dael. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)		154 1/4
"    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "    "		1821 für 100 fl. (in C.M.) 115
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)		44
Obligationen der allgem. und ungar. Postämmer		zu 2 v. H. (in C.M.) 55
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiern, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz.		315 v. H. — 312 1/2 v. H. 43 1/2 — 312 1/4 v. H. — 312 v. H. 34 1/5 — 311 3/4 v. H. —
Central-Casse-Anweisungen. Jährl. Disconto 5 1/4 pr. Ctr. Bank-Actien pr. Stück 1824 in Conv. Münze.		

W e c h s e l - C o u r s .

	(in C. M.)	
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Rthlr.	159 Br.	6 Woch. 2 Mon.
Augsburg, für 100 Guld, Curr. Guld	100 G.	Uso. 2 Mon.
Frankfurt a. M. f. 100 G. 20 fl. B. Guld.	100 1/4	3 Woch. f. S. 1 d. Messe.
Genua, für 1 Gulden . . . . . Soldi	62 1/4	11 f. Sicht. 2 Mon.
Hamburg, f. 100 Thlr. Banco, Rthlr.	145	2 Mon. f. Sicht.
Livorno, für 1 Gulden . . . . . Soldi	57 1/5	Br. 2 Mon.
London, Pfand Sterling . . . . . Guld.	10 —	Dr. 2 Mon. 3 Mon.
Mailand, für 300 österr. Lire, Guld.	99 G.	2 Mon.
Paris, für 300 Franken . . . . . Guld.	118 1/2	Br. f. S. 2 Mon.

Wasserstand des Raibach-Flusses am Pegel der gemauerten Canalbrücke bey Eröffnung der Wehr:  
Den 26. December: 3 Schuh 5 Zoll ober der Schleußenbettung.